

Bundesministerium für Bildung, Familie,
Senioren, Frauen und Jugend

[REDACTED]
[REDACTED]

ausschließlich per E-Mail

Trier, Wiesbaden, den 15. April 2026

**Stellungnahme zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der
Kinder- und Jugendhilfe (Erstes Kinder- und Jugendhilfestrukturereformgesetz
– 1. KJHSRG)**

[REDACTED]

sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für den Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe (Erstes Kinder- und Jugendhilfestrukturereformgesetz – 1. KJHSRG).

Der Bundesverband Wein und Spirituosen International e.V. (BWSI), der Verband Deutscher Sektellereien e.V. (VDS) und der Bundesverband der Deutschen Weinkellereien (BVW) möchten sich im Rahmen der Verbändeanhörung insbesondere zu Artikel 7 des Gesetzentwurfs, der Änderung des Jugendschutzgesetzes und dort zur vorgesehenen Streichung von § 9 Abs. 2 Jugendschutzgesetz (JuSchG), äußern.

Nach geltender Rechtslage sind die Abgabe und der Verzehr von Wein, Sekt, Bier und entsprechenden Mischgetränken durch 14- und 15-Jährige in Gaststätten, Verkaufsstellen oder in der Öffentlichkeit zulässig, wenn diese von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden. Der Gesetzentwurf sieht vor, § 9 Abs. 2 JuSchG aufzuheben und damit die bisherige gesetzliche Ausnahmeregelung für Jugendliche in personensorgeberechtigter Begleitung zu streichen.

Die Idee des Gesetzgebers zur Schaffung dieser Regelung fußte auf dem Gedanken, dass Jugendliche in einem geschützten Umfeld erste Erfahrungen sammeln sollten, um mit alkoholischen Getränken verantwortungsvoll umzugehen, anstatt dies heimlich und unkontrolliert zu tun. Selbstkontrolle und Selbstregulation sind im Umgang mit alkoholischen Getränken vor allem für Heranwachsende wichtige Kompetenzen, die sich praktisch am besten im Beisein von Eltern oder Erziehungsberechtigten entwickeln. Die mit der Ausnahmeregelung verbundene pädagogische Zielsetzung ist aus Sicht von BWSI, VDS und BVW weiterhin von Relevanz: Heranwachsende sollen zu einem verantwortungsvollen Umgang mit alkoholischen Getränken befähigt werden. Der Erwerb von Selbstkontrolle und Konsumkompetenz bleibt ein wichtiges Anliegen. Gleichwohl ist zu unterscheiden zwischen dieser fortbestehenden pädagogischen Zielsetzung und der Frage, ob hierfür eine besondere gesetzliche Ausnahmeregelung weiterhin erforderlich ist. Die bisherige Regelung geht jedoch auf Rahmenbedingungen zurück, die aus heutiger Sicht nicht mehr den Anforderungen an einen modernen wirksamen Jugendschutz entsprechen. BWSI, VDS und BVW sind sich ihrer gesellschaftlichen Verantwortung bewusst und messen dem verantwortungsvollen Umgang mit alkoholischen Getränken und dem Jugendschutz eine sehr hohe Bedeutung bei. Wir unterstützen daher Maßnahmen, die zu einem zeitgemäßen Jugendschutz beitragen.

Aus Sicht von BWSI, VDS und BVW ist die vorgesehene Streichung im Interesse eines klaren und konsistenten Jugendschutzes nachvollziehbar und sachgerecht. Wir halten mithin an einer besonderen gesetzlichen Ausnahmeregelung für 14- und 15-Jährige beim Erwerb und Konsum von Wein, Sekt, Bier und entsprechenden Mischgetränken nicht fest und unterstützen die Streichung von § 9 Abs. 2 JuSchG.

Vorab danken wir Ihnen vielmals für die Berücksichtigung unserer Eingabe und stehen für Fragen und zum weiteren Austausch selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

